

## VERORDNUNG

Der Magistrat der Statutarstadt Wiener Neustadt verordnet für die Ausübung des Gastgewerbes in Gastgärten, welche sich auf öffentlichem Grund befinden oder unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen und welche sich innerhalb des im Folgenden angeführten Gemeindegebietes der Statutarstadt Wiener Neustadt befinden, folgende Regelung der Zeiten für das Offenhalten (**Gastgartenverordnung**):

### § 1

Gemäß § 76a Abs. 9 Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 155/2015, dürfen Gastgärten, welche sich auf öffentlichem Grund befinden oder unmittelbar an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, und Gastbetriebsanlagen zugehören, welche sich innerhalb der „Innenstadtzone“ befinden sowie Gastbetriebsanlagen zugehören, welche am Bahnhofplatz, an der Heimkehrerstraße und an der Bahngasse gelegen sind,

**vom Tag nach der Kundmachung bis 31. März 2022 jeweils von 08:00 bis 24:00 Uhr**  
betrieben werden.

Als „Innenstadtzone“ gilt der von folgenden Grenzen umschlossene Bereich:

Nördliche Grenze: Baumkirchnerring – Eyerspergring

Östliche Grenze: B 17 beginnend Höhe Eyerspergring in südliche Richtung bis Höhe Maria Theresienring B 26

Südliche Grenze: Maria Theresienring B 26

Westliche Grenze: Ferdinand Porschering – Babenbergerring

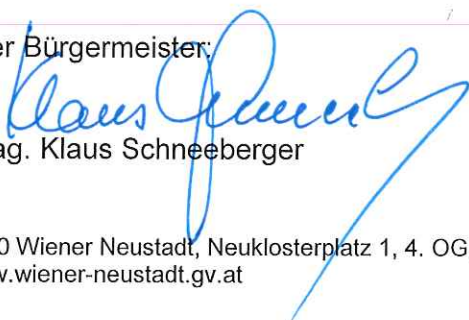
Der beschriebene Grenzverlauf ist auf beiliegender planlicher Darstellung vom 9.4.2009 Maßstab 1: 5000, welche einen integrierenden Bestandteil der Verordnung bildet, ersichtlich gemacht.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

Wiener Neustadt, am 10.11.2021

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger

